

Synopse für den geänderten Abschnitt der Betriebssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p>§ 1 Gegenstand, Name, Stammkapital</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Aufgaben der MSE einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der MSE aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten aufgrund der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München einschließlich des Erlasses von Verwaltungsakten und der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.</p> <p>(4) – (5) ...</p>	<p>§ 1 Gegenstand, Name, Stammkapital</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Aufgaben der MSE einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der MSE aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Wassergesetze (WHG, BayWG) – Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen (§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Abwasserverordnung), Einleitgenehmigungen für Kleinkläranlagen (§§ 8 und 9 WHG), Vollzug der Münchner Grundstückskläranlagenverordnung, Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser (§§ 8 und 9 WHG) im Zusammenhang mit nach der Entwässerungssatzung genehmigungspflichtigen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Dichtheitsprüfungen bei gewerblichen Einleitungen (§ 29 Abs. 3 Entwässerungssatzung) –, der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsabgabensatzung einschließlich des Erlasses von Verwaltungsakten und der Durchführung</p>	<p>Nun ausdrückliche Ermächtigung der MSE zur Wahrnehmung hoheitlich wasserrechtlicher Aufgaben.</p>

	<p>aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.</p> <p>(4) – (5) ...</p>	
<p>§ 3 Werkleitung</p> <p>(1) – (6) ...</p> <p>(7) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der MSE und führt die Dienstaufsicht über sie und die bei der MSE tätigen Tarifbeschäftigten. Sie bzw. er entscheidet in allen Personal- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, dieser Satzung, stadtweit geltender Vorgaben oder gesonderter Vereinbarungen andere Entscheidungskompetenzen gegeben sind.</p> <p>(8) – (9) ...</p>	<p>§ 3 Werkleitung</p> <p>(1) – (6) ...</p> <p>(7) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der MSE und führt die Dienstaufsicht über sie und die bei der MSE tätigen Tarifbeschäftigten. Sie bzw. er entscheidet in allen Personal- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, dieser Satzung, stadtweit geltender Vorgaben oder gesonderter Vereinbarungen andere Entscheidungskompetenzen gegeben sind. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der MSE.</p> <p>(8) – (9) ...</p>	<p>Übertragung der Befugnis zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden auf die MSE.</p>
<p>§ 4 Aufgaben des Stadtentwässerungsausschusses</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Der Stadtentwässerungsausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) insbesondere über folgende Angelegenheiten der MSE:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der vom Stadtrat zuletzt genehmigten Kosten um mehr als 15 %, mindestens aber</p>	<p>§ 4 Aufgaben des Stadtentwässerungsausschusses</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Der Stadtentwässerungsausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) insbesondere über folgende Angelegenheiten der MSE:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Projektgenehmigung bei Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der vom Stadtrat zuletzt genehmigten Kosten um mehr als 15 %, mindestens</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Anpassung an die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>

<p>2,5 Mio. Euro.</p> <p>3. – 5. ...</p> <p>6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 2,5 Mio. Euro sowie Genehmigung eines neuen Auftragsgesamtwerts bei Überschreitung der vom Stadtrat zuletzt genehmigten Summe um mehr als 15 %. Für die Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.</p>	<p>aber 2,5 Mio. Euro.</p> <p>3. – 5. ...</p> <p>6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 2 Mio. Euro, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das als das annehmbarste nicht den Zuschlag erhalten soll, und solcher, bei denen sämtliche Planungs- und/oder Bauleistungen für eine Baumaßnahme zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben werden sollen. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt.</p> <p>6a. Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen), mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000 Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend</p>	<p>Orientierung an den für das Baureferat geltenden Regelungen.</p> <p>Ersetzung des bisherigen Verweises auf die GeschO durch eine eigenständige, der GeschO entsprechende Regelung.</p>
--	---	---

<p>7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragsgesamtwert von mehr als 0,5 Mio. Euro, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das annehmbarste den Zuschlag erhalten soll.</p> <p>8. – 12. ...</p> <p>(4) Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtwert maßgebend.</p>	<p>heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt.</p> <p>7. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 1 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 0,5 Mio. Euro erfordern.</p> <p>8. – 12. ...</p> <p>(4) Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. (aufgehoben).</p>	<p>Nr. 7 a. F. ist nun in Nr. 6 enthalten. Nr. 7 n. F. unter Anpassung an die GeschO neu eingefügt.</p> <p>Nun Hinweis in Nr. 6 auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften zur Wertberechnung.</p>
---	--	---